

PREISBLATT

Wasserversorgungsgesellschaft Wenden mbH & Co. KG
Gültig ab 01.01.2026



Arbeitspreis pro m ³ Wasserverbrauch	Netto	Brutto inkl. 7 % MwSt.
	2,42 €	2,59 €

Jährlicher Grundpreis nach Wasserzählergröße			
Bisherige Bezeichnung gem. EWG	Neue Bezeichnung gemäß MID	Netto	Brutto inkl. 7 % MwSt.
Qn 2,5	Q3=4	88,51 €	94,71 €
Qn 6	Q3=10	91,62 €	98,03 €
Qn 10	Q3=16	97,36 €	104,18 €
Ab Qn 40	Q3=63	249,01 €	266,44 €

Wasserneuananschluss einschl. Tiefbau im öffentlichen Bereich	Netto -pauschal-	Brutto inkl. 7 % MwSt.
Einspartenanschluss bis 25 m Länge	4.200,00 €	4.494,00 €
Mehrspartenanschluss bis 25 m Länge	4.600,00 €	4.922,00 €

Die Preise des Wasserneuanchlusses gelten für einen Wasseranschluss mit einer maximalen Spitzendurchflussmenge von 3 Liter/Sekunde sowie einer maximalen Leitungslänge von 25 Metern und verstehen sich ggf. zuzüglich des Baukostenzuschusses (BKZ) gemäß § 9 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV). Die Preise für den BKZ verstehen sich zzgl. 7% Mehrwertsteuer.

Für abweichende Anforderungen (wie z. B. Leitungslängen ab 25 m zzgl. Schachtbauwerke) erstellen wir Ihnen gerne ein individuelles Angebot.

PREISBLATT – Ergänzende Bedingungen

Wasserversorgungsgesellschaft Wenden mbH & Co. KG
Gültig ab 01.01.2026

Erhebung von Baukostenzuschüssen

Die Wasserversorgungsgesellschaft Wenden GmbH & Co. KG (WVGW) erhebt Baukostenzuschüsse für die Herstellung von Anschlussleitungen und Versorgungs-einrichtungen im Rahmen der Erschließung von Grundstücken gemäß § 9 AVBWasserV wie folgt:

1. Für den Anschluss eines Grundstücks an das Versorgungsnetz der Wasserversorgungsgesellschaft Wenden hat der Grundstückseigentümer oder sonstige Anschlussnehmer der WVGW als Beitrag zu den Kosten der Herstellung oder Verbesserung der Wasserversorgungsanlagen unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Verlegung einen nicht rückzahlbaren Anschlussbeitrag i. H. v. 2,50 €/qm Grundstücksfläche zu leisten.
2. Maßgebend für die Berechnung des Baukostenzuschusses ist die katastermäßige Größe des anzuschließenden Grundstücks. Es werden mindestens 600 qm zugrunde gelegt. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.
3. Der Anschlussbeitrag für
 - Grundstücke, die - ausschließlich mit Garagen bebaut werden (bis höchstens fünf Garagen),
 - nur land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden,
 - weder gewerblich noch baulich genutzt werden (z.B. Plätze, Brunnen),wird mit einer Grundstücksgröße von pauschal 300 qm berechnet.
4. Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz außerhalb geschlossener Gebiete kann der Baukostenzuschuss gemäß § 9 AVBWasserV bis zu max. 70 % der Netzausbaukosten berechnet werden.
5. Alle betroffenen Grundstückseigentümer werden frühzeitig über die Höhe der Baukostenzuschüsse und das Verfahren informiert. (z. B. Preisblatt, ergänzende Bestimmungen).
6. Die Tarife gelten ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe vom 19.12.2025 und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.